



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4  
Bayreuth, 24. Februar 2022

Seite 25

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2022.....	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Forschungs- & Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien Lichtenfels "FADZ LICHTENFELS" für das Haushaltsjahr 2021.....	27
Jahresabschluss des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof für das Wirtschaftsjahr 2019.....	28
Jahresabschluss des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof für das Wirtschaftsjahr 2020.....	29

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Fortschreibung der Regionalplankapitel B IV "Gewerbliche Wirtschaft" (ohne B IV 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen) und B III "Land- und Forstwirtschaft" als neues Kapitel B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung.....	30
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Fortschreibung der Regionalplankapitel B VI "Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten" und B VIII "Sozial- und Gesundheitswesen" als neues Kapitel B IV "Soziale und kulturelle Infrastruktur"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung.....	30
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Verstärkung des Mastgestänges, der Fundamente und einer Erhöhung eines Mastes der 110-kV-Leitung Hof-Naila-Münchberg, Ltg. Nr. E5.....	31

**Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht  
gemeindeübergreifenden Fällen.....32

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung.....32

**Buchanzeigen**.....33

**Nachruf**.....34

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

ROF - SG12 - 1512 - 15 - 122

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2022

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fernwasserversorgung Oberfranken" hat in der Sitzung vom 22. Dezember 2021 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und Art. 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26. Januar 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 122 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken FWO, Ruppen 30, 96317 Kronach, Zi.Nr. 106, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 8. Februar 2022  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), und §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFrABl. Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 (OFrABl. Nr. 2/2016), erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	15.539.115,00 €
in den Aufwendungen auf	17.519.801,00 €
mit einem Jahresverlust von	1.980.686,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	15.703.830,00 €
--------------------------------------	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2022 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kronach, 27. Januar 2022  
Fernwasserversorgung Oberfranken  
Dr. K ö h l e r  
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 119

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Forschungs- & Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien Lichtenfels "FADZ LICHTENFELS" für das Haushaltsjahr 2021

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Forschungs- & Anwendungszentrum für digitale Zukunftstechnologien Lichtenfels, FADZ Lichtenfels, hat in der Sitzung vom 11. November 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20. Januar 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 119 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten Rathaus Lichtenfels, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels, Zimmer 38, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 8. Februar 2022  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Forschungs- & Anwendungszentrum  
für digitale Zukunftstechnologien  
Lichtenfels "FADZ LICHTENFELS"  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 13 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	300.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	287.800,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

2. Der ungedeckte Finanzbedarf wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt aufgeteilt:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) auf die Stadt Lichtenfels<br>mit 50/100     | 150.000,00 € |
| und  |              |
| b) auf den Landkreis Lichtenfels<br>mit 50/100 | 150.000,00 € |

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Lichtenfels, 24. Januar 2022  
Zweckverband "FADZ LICHTENFELS"  
Andreas H ü g e r i c h  
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1517 - 15 - 18

**Jahresabschluss des  
Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof  
für das Wirtschaftsjahr 2019**

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater am 16. Dezember 2021 wurde der Jahresabschluss und das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk und der Beschluss über das Jahresergebnis werden nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

Bayreuth, 25. Januar 2022  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Bekanntmachung**

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 16. Dezember 2021 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme: 496.451,95 €  
Jahresfehlbetrag: 141.441,47 €

und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 141.441,47 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 28. Januar 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht können in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Hof, 5. Januar 2022  
Zweckverband Nordostoberfränkisches  
Städtebundtheater Hof  
Eva D ö h l a  
Oberbürgermeisterin  
Vorsitzende des Zweckverbandes

Nr. ROF - SG 12 - 1517 - 15 - 28

**Jahresabschluss des  
Zweckverbandes Nordostoberfränki-  
sches Städtebundtheater Hof  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

In der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater am 16. Dezember 2021 wurde der Jahresabschluss und das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) festgestellt.

Der Jahresabschluss, der Bestätigungsvermerk und der Beschluss über das Jahresergebnis werden nachstehend nach § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

Bayreuth 25. Januar 2022  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung**

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 16. Dezember 2021 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme: 986.858,99 €  
Jahresfehlbetrag: 105.069,32 €

und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 105.069,32 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 5. Februar 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht können in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Hof, 5. Januar 2022  
Zweckverband Nordostoberfränkisches  
Städtebundtheater Hof  
Eva D ö h l a  
Oberbürgermeisterin  
Vorsitzende des Zweckverbandes

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8322.5 - 2

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Fortschreibung der Regionalplankapitel B IV "Gewerbliche Wirtschaft" (ohne B IV 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen) und B III "Land- und Forstwirtschaft" als neues Kapitel B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2021 in Hof beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung der Regionalplankapitel B IV "Gewerbliche Wirtschaft" (ohne B IV 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen) und B III "Land- und Forstwirtschaft" als neues Kapitel B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom **25. Februar bis 22. April 2022** während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter <https://www.req-ofr.de/frp> und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost unter [www.oberfranken-ost.de](http://www.oberfranken-ost.de) eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 22. April 2022 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Geschäftsstelle Landratsamt Hof, Schaumburgstraße 14, 95032 Hof**, per E-Mail ([geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de](mailto:geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de)) oder schriftlich zu äußern.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Hof, 23. Februar 2022  
 Regionaler Planungsverband  
 Oberfranken-Ost  
 Dr. Oliver B ä r  
 Landrat  
 Verbandsvorsitzender

Nr. 24 - 8322.5 - 3

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Fortschreibung der Regionalplankapitel B VI "Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten" und B VIII "Sozial- und Gesundheitswesen" als neues Kapitel B IV "Soziale und kulturelle Infrastruktur"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2021 in Hof beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung der Regionalplankapitel B VI "Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten" und B VIII "Sozial- und Gesundheitswesen" als neues Kapitel B IV "Soziale und kulturelle Infrastruktur" durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom **25. Februar bis 22. April 2022** während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Ober-

franken unter <https://www.reg-ofr.de/frp> und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost unter [www.oberfranken-ost.de](http://www.oberfranken-ost.de) eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 22. April 2022 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Geschäftsstelle Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof**, per E-Mail ([geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de](mailto:geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de)) oder schriftlich zu äußern.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Hof, 23. Februar 2022  
 Regionaler Planungsverband  
 Oberfranken-Ost  
 Dr. Oliver B ä r  
 Landrat  
 Verbandsvorsitzender

Nr. 22 - 3322 - 2 - 14

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Verstärkung des Mastgestänges, der Fundamente und einer Erhöhung eines Mastes der 110-kV-Leitung Hof-Naila-Münchberg, Ltg. Nr. E5**

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt Ertüchtigungsmaßnahmen an der 110 kV-Freileitung Hof-Naila-Münchberg.

Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen sollen an 51 Masten (Mast Nrn.: 4, 6, 7, 11, 12, 14, 18, 19, 21, 25, 26, 27, 30a, 30b, 37, 37a, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 51, 52, 53, 55, 56, 62, 65, 66, 70, 72, 73, 74, 81, 82, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 95, 103, 104, 105, 111, 112, 120, 121 sowie das Rangierportal Münchberg) durch Verstärkungsmaßnahmen den u.a. erhöhten Anforderungen an die Standfestigkeit entsprechen werden.

Zusätzlich wird Mast Nr. 104 um 2,00 Meter (m) erhöht.

Die Fundamentverstärkungen, welche für alle o.g. zu verstärkenden Masten geplant sind, finden nur im unterirdischen Bereich statt. Wie beim alten Fundament auch werden nur die, hinsichtlich der Größe unveränderten, Fundamentköpfe zu sehen sein.

Das bei der Leitung aufliegende Blitzschutzseil mit integrierten Kupferadern zur innerbetrieblichen Informationsübertragung der Prozessdaten (z.B. Schutzsignale, Steuerungssignale, Betriebszustände) ist am Ende der technischen Lebensdauer. Der in naher Zukunft notwendige Seiltausch wird vorgezogen. Es kommt ein gleich starkes Seil mit integrierten Lichtwellenleiteradern zum Einsatz.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Eine potentielle unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung von Biotopen mit Schutzstatus nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht u.a. bei den Maststandorten Nrn. 4, 7, 52, 70, 81, 112. Der Mast Nr. 4 befindet sich zusätzlich in dem geschützten Landschaftsbestandteil "Feldweg nordöstlich von Leimitz". Der Mast Nr. 6 liegt in einem potenziellen Wiesenbrüteregebiet mit wahrscheinlichen Brutvorkommen des Wiesenpiepers. Mast Nr. 7 liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 351.01 "Theresienstein". Mast Nr. 25 liegt im LSG 330.01 "Saaletal". Die Masten Nrn. 93, 95, 111 und 112 liegen im LSG 380.01 "Selbitztal mit Nebentälern". Der Maststandort Nr. 74 liegt innerhalb des amtlich vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes HQ 100 Selbitz. Auf den Flurstücken Nrn. 1881; 1884; 1886 der Gemarkung Helmbrechts (ca. 30 Meter nördlich zu Mast Nr. 104) befindet sich eine Vermutungsfläche für das Bodendenkmal (Inv.Nr. V-4-5736-0007) "Wüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit".

Da sich an der Leitung selbst keine Änderungen ergeben, sind für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird sichergestellt, dass naturschutzrechtliche Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden. Diese werden u.a. markiert und ggf. abgegrenzt. Bau- und Lagerflächen sowie Zufahrten werden so gewählt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter gemäß dem UVPG nicht zu erwarten ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 24. Januar 2022  
 Regierung von Oberfranken  
 Dr. B o e r n e r  
 Abteilungsdirektorin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8717 - 1 - 18 - 4

### Verordnung über die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei nicht gemeindeübergreifenden Fällen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

Folgender Gemeinde wird für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG die Zustän-

digkeit für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen:

Stadt Weißenhorn,  
Postanschrift: Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, 1. Februar 2022  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Regierungshonig

Pressemitteilung vom 18. Januar 2022

*Regierungshonig: Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz übergab Erlös aus Regierungs-Honigverkauf als Spende an Kinder- und Jugendhospiz Sternenzelt Bamberg*

27 Kilogramm Regierungshonig wurden in einer Weihnachtsaktion an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberfranken verkauft. Dabei konnte ein Erlös von 330 Euro erzielt werden, der wieder für einen guten Zweck gespendet wurde.

"Wir freuen uns, dank unserer Regierungsbienen einen kleinen Beitrag zum Fortbestand der für unsere ökologische Vielfalt so wichtigen Insekten leisten und gleichzeitig die Errichtung des Kinder- und Jugendhospizes Sternenzelt Bamberg unterstützen zu können", so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz und Dagmar Thüroff, Personalratsvorsitzende der Regierung von Oberfranken, bei der Spendenübergabe an Helga Sander, Geschäftsführerin der Franken Hospiz Bamberg gGmbH, die Trägerin des Kinder- und Jugendhospizes Sternenzelt ist.

Mit dem Kinder- und Jugendhospiz Sternenzelt wird eine Einrichtung entstehen, die wertvolle Unterstützung leistet, wenn bei Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen eine lebensverkürzende Erkrankung diagnostiziert wurde. Die betroffenen Familien werden hier Betreuung, Hilfe und Entlastung in

schweren Zeiten erfahren können. Der Spatenstich für das Hospiz erfolgte im März 2021 und voraussichtlich im Frühjahr 2023 sollen die ersten Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern und Geschwistern eine Auszeit von ihrem Alltag erleben können.

Seit September 2018 ist im sogenannten Präsidentengärtlein der Regierung von Oberfranken ein Bienenvolk zuhause. Der ruhig gelegene Garten bietet dank Obst-, Linden- und Ahornbäumen sowie einem Springbrunnen ideale Voraussetzungen für die im wahrsten Sinne des Wortes fleißigen Bienen, die auch im vergangenen Jahr wieder cremigen Honig produzierten. Betreut werden die Bienen vom Imkerverein Creußen.

#### Ernährung und Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 25. Januar 2022

*Regierung von Oberfranken: Frauen-Power beim digitalen Landfrauen-Forum*

Ihre ganze Erfahrung brachten oberfränkische Landfrauen beim digitalen Landfrauen-Forum ein, das die Regierung von Oberfranken auf Initiative von Staatsministerin Michaela Kaniber gemeinsam mit den drei oberfränkischen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) veranstaltete.

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz in ihrer Begrüßung: "Hochwertige regional erzeugte Lebensmittel, konventionell oder ökologisch, haben höchsten

Stellenwert. Sie sind klimagerecht und nachhaltig. Die Landfrauen leisten in vielerlei Hinsicht, etwa als Direktvermarkterinnen, in unserer Genussregion einen wesentlichen Beitrag, die Landwirtschaft wieder in die Mitte der Gesellschaft zu rücken." Piwernetz betonte die enorme Bedeutung des Familienzusammenhalts für den unternehmerischen Erfolg auf den Bauernhöfen: "Sehr oft sind es die Frauen, die den Familienzusammenhalt als tragende Kraft gewährleisten."

Gemeinsam mit den Beraterinnen der ÄELF bearbeiteten die Teilnehmerinnen aus verschiedenen Landkreisen Oberfrankens die Themenbereiche Arbeitszeiten, Absicherung im Alter, Außenwahrnehmung der Landwirtschaft und lebenswerter ländlicher Raum und nutzten die regionale Plattform, sich fachlich auszutauschen und Netzwerke zu pflegen.

Viele Landfrauen wünschen sich eine verbesserte Wahrnehmung der Landwirtschaft in der Gesellschaft

und durch die Medien. Die heutige Landwirtschaft ist Teil der Lösung, modern und fortschrittlich. Die Landfrauen streben nach noch mehr Digitalisierung und weniger Bürokratie. Sie wollen mehr Zeit für die eigentliche Arbeit auf dem Hof, aber auch für die Familie. Als kreative Idee wurde z. B. ein landwirtschaftlicher Freiwilligendienst vorgeschlagen, der sowohl die Kontakte zur Gesellschaft fördern als auch Unterstützung für die Landwirtinnen und Landwirte bieten könnte. Gerade auf dem Land haben zudem Möglichkeiten der Entlastung für pflegende Angehörige oder auch eine ausreichende Facharztversorgung besondere Bedeutung.

Das Landfrauen-Forum findet nach und nach in allen Regierungsbezirken statt. Bei der zentralen Abschlussveranstaltung am 18. Mai werden die Ergebnisse aus allen Regierungsbezirken in München präsentiert und so die Grundlagen für weitere Maßnahmen geschaffen.

## Buchanzeigen

**Personalvertretungsrecht in Bayern**, 37. Ergänzungslieferung, 381,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 124. Ergänzungslieferung, 183,21 €, Onlineausgabe: 61,07 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 104. Ergänzungslieferung, 176,70 €, Onlineausgabe: 58,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Baurecht/Bauplanungsrecht**, 142. Ergänzungslieferung, 268,95 €, Onlineausgabe: 89,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 194. Ergänzungslieferung, 141,12 €, Onlineausgabe: 47,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände**, 70. Ergänzungslieferung, 273,18 €, Onlineausgabe: 91,06 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Umweltrecht in Bayern**, 200. Ergänzungslieferung, 359,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 258. Ergänzungslieferung, 103,65 €, Onlineausgabe: 34,55 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 183. Ergänzungslieferung, 136,32 €, Onlineausgabe: 45,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Kommunalrecht in Bayern**, 148. Ergänzungslieferung, 228,48 €, Onlineausgabe: 76,16 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet/Mösl: **KAG-Berechnung in Bayern**, Download, 12. Update, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 102. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hailbronner: **Ausländerrecht**, 122. Auflage, Hüthig  
Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 176. Auf-  
lage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

### Herrn Ottmar Schmidt

#### Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

Ottmar Schmidt hat sich in seiner jahrzehntelangen journalistischen Tätigkeit und als engagierter Mitbürger in vielfältiger Weise um den Bezirk Oberfranken verdient gemacht. Mit seinem Gerechtigkeitsinn, fachlicher Kompetenz und dem Streben nach Objektivität hat er als Redakteur bei verschiedenen oberfränkischen Zeitungen, zuletzt als Redaktionsleiter der Bayerischen Rundschau über 30 Jahre die Medienlandschaft in der Region geprägt.

Ottmar Schmidt hat schon früh auf den Lebensmittelstandort Kulmbach gesetzt und sich im Vorstand der Kulmbacher Akademie für Ernährung engagiert. Die Entwicklung zum Universitätsstandort hat er freudig zur Kenntnis genommen. Obwohl sich der Bezirk in der Mehrzahl mit Themen beschäftigt, die oftmals schwer zu vermitteln sind, verstand es Ottmar Schmidt die trockenen und nüchternen Fakten nobel, fair, kundig und engagiert über Jahrzehnte aufzubereiten. Auch die Kulturlandschaft und der soziale Bereich waren ihm ein Anliegen, er engagierte sich vielfältig in Vereinen und sozialen Organisationen, beispielhaft beim BRK-Kreisverband. Bis zum Schluss verfolgte er insbesondere das Fußballgeschehen auf allen Ebenen mit besonderer Leidenschaft. Wahrhaftigkeit, aber auch eine Portion Fröhlichkeit prägten sein Wesen.

Sein unermüdlicher Einsatz sowohl in beruflicher als auch in ehrenamtlicher Hinsicht bleibt dem Bezirk Oberfranken in dankbarer Erinnerung.

Bayreuth, Januar 2022

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

---

### Impressum

#### Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.